

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

*KR-Nr. 77/2020*

Sitzung vom 29. April 2020

### **430. Anfrage (Erdverkabelung statt Hochspannungsleitungen)**

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Ronald Alder, Ottenbach, und Hans Finsler, Affoltern a. A., haben am 24. Februar 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Das UVEK/BFE plant in den Kantonen Zürich/Aargau eine neue 380 KV Höchstspannungsleitung mit veralteter, 70-jähriger Freileitungstechnologie. Der Kanton Zürich ist mit ca. 2 km Leitungslänge bis zum Unterwerk im Raum Obfelden-Bickwil betroffen.

Für die Realisierung dieser Freileitung muss der Bund ein Plangenehmigungsverfahren durchführen (Sachplanverfahren, SÜL). Mittels diesem Plangenehmigungsverfahren hat der dichtbesiedelte Kanton Zürich ein Mitspracherecht und muss bei der Vernehmlassung vom UVEK/BFE angehört werden.

Bei einer Hochspannungs-Freileitung geht man von einer Nutzungsdauer von mind. 70–80 Jahren aus.

Die geplante Höchstspannungsleitung Niederwil-Obfelden wird mit Gittermasten geplant, welche bis gegen 100 m Höhe erreichen können. Dies wird in der teilweise geschützten Reusslandschaft als problematisch betrachtet.

Gemäss diversen Medienorientierungen im Zeitraum 2018–2019–2020 in der betroffenen Region Niederwil AG operiert das BFE mit der veralteten, 70-jährigen Freileitungstechnik, allein aus Kostengründen. Dies ist im digitalen Zeitalter 2020 und vor einem nutzbaren Zeithorizont der fraglichen Leitung von weiteren 80 Jahren fraglich und wird in der Region mit grossem Widerstand bekämpft. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die geringeren Stromverluste von Erdkabelleitungen gegenüber Freileitungen sowie die Abwärme-Nutzung (plus Geothermie), hochgerechnet auf die Lebensdauer einer Freileitung (80 Jahre) nicht eine bessere Öko-Gesamtbilanz der Erdleitungen ergeben sollen, welche die höheren Erstellungskosten von Erdkabelleitungen aufwiegen. Für eine ehrliche Güterabwägung wäre ein 100% transparenter Kostenvergleich zwischen Freileitung und Erdverkabelung zwingend notwendig.

Aufgrund des Entscheides zugunsten der Freileitungsvariante ist davon auszugehen, dass das UVEK/BFE dem Landschaftsschutz eine zu geringe Bedeutung beimisst und den Freileitungs-Entscheid nur zur Verhinderung eines Präjudizes durchsetzen will.

Von aussen betrachtet, geht es dem BFE nur darum, die flächendeckende Anwendung der Erdverkabelung um weitere Jahre zu verzögern, um nicht auch andere Regionen der Schweiz (z. B. hochaktuell Kanton Wallis) mit der «neuen Technologie» versorgen zu müssen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es richtig, dass der Zürcher Regierungsrat im Rahmen eines «Plan-genehmigungsverfahrens» zum «Sachplan Übertragungsleitung» (SÜL) der erwähnten Höchstspannungsleitung Niederwil-Obfelden Stellung nehmen kann?
2. Teilt der Zürcher Regierungsrat die Ansicht des UVEK/BFE, welche aus Kostengründen an der veralteten, 70-jährigen Freileitungstechnik festhalten will, obwohl sich die betroffene Bevölkerung Freiamt-Obfelden bei der BFE-Vernehmlassung klar für die Variante der Erdverkabelung der gesamten Strecke bis Obfelden ausgesprochen hat?
3. Teilt der Zürcher Regierungsrat die Ansicht des UVEK/BFE, dass es richtig ist, mit Hilfe eines Behördenverfahrens der betroffenen Region diese veraltete Freileitung-Technologie aufzuzwingen, notfalls unter Zuhilfenahme des Eidgenössischen Enteignungsgesetzes?
4. Teilt der Zürcher Regierungsrat die Meinung des UVEK/BFE, dass es sich nicht lohnt, auf die zukunftssträchtige Erdverkabelung mit Ausnutzung der Geothermie und Möglichkeit für Wärmetauscher zu setzen?
5. Ist der Zürcher Regierungsrat bereit, vom UVEK/BFE unter Berücksichtigung des Gegengutachtens H. Brakelmann / J. Jarass im Interesse des dichtbesiedelten Wirtschaftskantons Zürich, vom BFE eine transparente Vollkostenrechnung einer 380KV Erdverkabelung zu verlangen?
6. Wird sich der Regierungsrat des Kantons Zürich, in Berücksichtigung der kritischen Aspekte des erwähnten Gegengutachtens, beim BFE für eine Erdverkabelung stark machen, wenn die stärkere Gewichtung der Ökobilanz sich zu Gunsten der Erdverkabelung auswirkt?
7. Im Bundesgerichtsentscheid BGE 1C\_398.2010 steht unter Punkt 7.1: «Zwar betragen die Investitionskosten der Teilverkabelung ein Mehrfaches der Investitionskosten für den Freileitungsabschnitt. Bei der Gesamtkostenrechnungen müssen aber auch die erheblich grösseren Energieverlustkosten der Freileitung mitberücksichtigt werden. Dies führt für eine Betriebsdauer von 80 Jahren zu einer Annäherung der Gesamtkosten von Kabel und Freileitung. Sollten die Energiekosten in den nächsten Jahren stärker ansteigen als die allgemeine Teuerungsrate, kann die Verkabelung sogar wirtschaftlich günstiger sein als die Freileitung. Für die Verkabelung spricht das gewichtige energiepolitische Interesse an der Vermeidung unnötiger Stromverluste.» Wird sich der Zürcher Regierungsrat angesichts dieser Erkenntnisse beim BFE für eine Erdverkabelung einsetzen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Ronald Alder, Ottenbach, und Hans Finsler, Affoltern a. A., wird wie folgt beantwortet:

Gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) ist der Bund zuständig für die Gesetzgebung im Bereich Transport und Lieferung elektrischer Energie. Vorhaben betreffend eine Leitung mit einer Nennspannung von 220kV oder höher, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, müssen gemäss Raumplanungsgesetz (SR 700) in einem Sachplan festgesetzt werden (Art. 15 e Elektrizitätsgesetz [EleG, SR 734.0]). Wer Starkstromanlagen erstellen oder ändern will, benötigt eine Plan genehmigung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats. Mit der Plan genehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Unternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 16 EleG).

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist von nationalem Interesse (Art. 15 d Abs. 1 EleG). Bei der Wahl der anzuwendenden Übertragungstechnologie sind die Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, die technischen Aspekte und die Wirtschaftlichkeit gegeneinander abzuwägen (Art. 15 i Abs. 4 EleG). Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) ist hierfür das übergeordnete Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau der Hochspannungsleitungen. Im Sachplanverfahren werden Bedarf und Korridorvarianten von Leitungsprojekten beurteilt, allfällige Konflikte identifiziert und Lösungsmöglichkeiten dafür erarbeitet sowie der bestgeeignete Korridor für geplante Leitungsbauvorhaben bestimmt. Verantwortlich für den SÜL ist das Bundesamt für Energie (BFE) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Raumentwicklung.

Für das Leitungsbauprojekt «Niederwil–Obfelden» wurde ein zweistufiges Sachplanverfahren gewählt. Im Rahmen der ersten Stufe wurde das Planungsgebiet festgelegt. Die Baudirektion hat mit Schreiben vom 18. Mai 2015 zum Entwurf des Bundes Stellung genommen und sich mit dem gewählten Planungsgebiet einverstanden erklärt. Der Bundesrat hat am 31. August 2016 das Planungsgebiet festgesetzt. Derzeit befindet sich das Projekt in der zweiten Stufe des Sachplanverfahrens. Am Ende dieser Phase stehen die Festsetzung eines Planungskorridors und der Entscheid über die Übertragungstechnologie durch den Bundesrat (Art. 15i Abs. 3 EleG). Die Vorarbeiten für diese Festsetzung des Planungskorridors wur-

den mit einer Begleitgruppe unter der Leitung des BFE und mit Beteiligung der betroffenen Kantone und der interessierten Bundesstellen sowie mit lokalen und nationalen Umweltorganisationen durchgeführt. Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher können als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt werden (Art. 15 b EleG). Die von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG ausgearbeiteten Varianten wurden von der Begleitgruppe beurteilt. Die daraufhin priorisierte Variante sieht zwischen dem Unterwerk Niederwil und der Gemeinde Besenbüren AG eine Freileitung vor, zwischen Besenbüren bis mindestens Jonen AG eine Kabelleitung zur Unterquerung des BLN-Objekts 1305 «Reusslandschaft» und spätestens ab dem Bereich der Autobahnquerung westlich von Zwillikon bis zum Unterwerk Obfelden wieder eine Freileitung.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat wurde mit Schreiben vom 20. November 2019 zur Stellungnahme im Rahmen der zweiten Stufe des SÜL (Festsetzung Planungskorridor und Übertragungstechnologie) mit Frist bis Mitte Mai 2020 eingeladen.

Zu Fragen 2–4:

Der Kanton Zürich setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren für eine ganzheitliche Betrachtung ein und unterstützt die Planungs- und Bewilligungsverfahren auf nationaler Ebene. Es ist jedoch Aufgabe des Bundes, die verschiedenen Fachinteressen und die öffentlichen Interessen zu ermitteln und im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung gegeneinander abzuwägen. Alle positiven sowie negativen Aspekte und Auswirkungen eines Vorhabens, die bei der Interessenabwägung ermittelt werden, sind – im Sinne eines transparenten Vorgehens – zu benennen und zu bewerten. Die Stellungnahmen der Planungsregion Knonaueramt, der betroffenen Gemeinden im Knonaueramt sowie von Privatpersonen und Verbänden wurden dem Kanton Zürich vom BFE weitergeleitet, damit diese in die kantonale Stellungnahme einfließen können.

Zu Fragen 5–7:

Die Stellungnahmen der betroffenen Planungsregion Knonaueramt, der betroffenen Gemeinden sowie von Verbänden ergeben, dass eine vollständige Erdverkabelung bis zum Werk in Obfelden bevorzugt wird. Einerseits wird dies mit landschaftlichen Aspekten begründet, weil der Eingriff in die Reusslandschaft mit dem Übergangsbauwerk gross ist. Andererseits werden wirtschaftliche Überlegungen und Aspekte der Energieeffizienz angeführt. In diesem Zusammenhang wird auch das in der Anfrage erwähnte Urteil des Bundesgerichts 1C\_398/2010 vom 5. April 2011 (BGE 137 II 266) in Sachen 380/220-kV-Freileitung Beznau–Birr, Teilstrecke Rüfenach, in die Interessenabwägung einfließen.

Neben finanziellen Argumenten, die sich auf den Entscheid für oder gegen eine Verkabelung auswirken können, gibt es auch fachliche Gründe, die bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden müssen. So ist aus Sicht des Bodenschutzes beispielsweise festzustellen, dass eine Verkabelung wesentlich grössere Einwirkungen auf das Schutzgut Boden mit sich bringt als eine Freileitung. Kabelanlagen erfordern im Vergleich zu Freileitungen deutlich grössere Erdverschiebungen und Bodenbeanspruchungen, da sie – erdverlegt in 80 cm Tiefe – Kabelrohrblöcke und Beton benötigen. Für die Baustellen werden Baustreifen mit Pisten, Gräben und Aushubzwischenlager auf der gesamten Länge des Kabeltrassees sowie zusätzliche Übergangsbauwerke benötigt. Bei Störungen im Bereich des Kabeltrassees müssen jederzeit Tiefbauarbeiten möglich sein und die Entfernung der Kabelrohrblockanlage erfordert erhebliche bauliche Eingriffe. Durch die Erwärmung im Bereich des Kabeltrassees trocknet der Boden zudem aus. Aus Sicht des Bodenschutzes wäre somit eine Freileitung eindeutig einer Erdverkabelung vorzuziehen. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist hingegen eine Verkabelung zu bevorzugen, da die unterirdische Leitung im Landschaftsbild nicht störend in Erscheinung tritt. Zudem kommt das vorgesehene Übergangsbauwerk für die Freileitung im Perimeter des kantonalen Landschaftsschutzgebiets «Reusstal» zu liegen, was das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen würde. Auch aus Sicht des Naturschutzes sollte das Übergangsbauwerk ausserhalb des kantonalen Landschaftsschutzgebiets Reusstal errichtet werden.

Wie dargelegt, wird sich der Regierungsrat in seiner Stellungnahme für eine ganzheitliche Betrachtung und sorgfältige Interessenabwägung einsetzen. In Kenntnis und unter Abwägung der fachlichen sowie der technischen und finanziellen Argumente ist festzuhalten, dass mit einer Verkabelung die vielfältigen Interessen am besten berücksichtigt werden. Der Regierungsrat wird daher dem Bund beantragen, dass im entsprechenden Abschnitt auf Zürcher Gebiet eine Verkabelung einer Freileitung vorgezogen werden soll.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**